

**Neuwahl der berufsmäßigen 2. Bürgermeisterin / des berufsmäßigen 2. Bürgermeisters
gem. Art. 35 GO und § 2 der Hauptsatzung**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11524

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.10.2023
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Amt der 2. Bürgermeisterin / des 2. Bürgermeisters der LHM

Gemäß Art. 35 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister/innen. In § 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München ist festgelegt, dass zwei berufsmäßige weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister zu wählen sind.

Frau Katrin Habenschaden wurde von der Vollversammlung des Stadtrates am 04.05.2020 zur 2. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München gewählt. In der heutigen Vollversammlung wurde festgestellt, dass Frau Stadträtin und 2. Bürgermeisterin Katrin Habenschaden ihr Stadtratsmandat niedergelegt hat. Sie scheidet deshalb mit Ablauf des 25.10.2023 aus dem ehrenamtlichen Stadtrat aus. Zeitgleich ist sie kraft Gesetzes aus dem Amt als 2. Bürgermeisterin entlassen (Art. 15 Abs. 6 KWBG).

Endet das Beamtenverhältnis eines weiteren Bürgermeisters oder einer weiteren Bürgermeisterin während der Wahlzeit des Stadtrats, so findet gemäß Art. 35 Abs. 3 1. HS GO für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

Das Amt des 2. Bürgermeisters / der 2. Bürgermeisterin der Landeshauptstadt München kann damit für die Zeit vom 26.10.2023 bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrats durch Neuwahl neu besetzt werden.

2. Ablauf der Wahl

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend

und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Nein- Stimmen und leere Stimmzettel, sowie Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gemäß § 74 Abs. 6 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen des jeweiligen Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellten Wahlurnen einzulegen.

Nach der Durchführung der Wahl wird die Sitzung kurz unterbrochen und die Stimmen ausgezählt.

Ggf. erfolgt eine Stichwahl bzw. Losentscheid.

Anschließend wird das Wahlergebnis bekannt gegeben.

Die/ Der Gewählte wird gefragt, ob sie/ er die Wahl annimmt.

Die Vereidigung gemäß Art. 27 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte findet in der nächsten, auf den 26.10.2023 folgenden Vollversammlung statt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Wahl der berufsmäßigen 2. Bürgermeisterin / des berufsmäßigen 2. Bürgermeisters wird in dieser Sitzung durchgeführt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München:

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt**

z. K.

V. Wv. -Direktorium Geschäftsleitung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An** das Büro OB

**An D-R
An D-HA II-V
An das Personal- und Organisationsreferat**

z. K.

Am